

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wethau erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalles und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 32,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 Euro monatlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.

- (5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.
- (7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 950,00 Euro.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Zahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaussfallpauschale) erstattet. Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBI. LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau vom 24.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Wethau, 24.07.2024

Benjamin Ritter
Bürgermeister der Gemeinde Wethau



(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau erfolgte am 15.08.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.